

Kraftfahrt-Bundesamt  
**Informationssystem**  
Typgenehmigungsverfahren

Nr. 26-97

---

ECE-Regelung 3 - Rückstrahler

Frage- oder Problemstellung:

Ist die Genehmigungsfähigkeit von Rückstrahlern der Klasse IA gegeben, wenn diese aus mehreren Teilflächen bestehen, von denen keine für sich die Rückstrahlwerte der ECE-Regelung 3 erfüllt? Welche Bedingungen müssen dabei eingehalten werden?

Ergebnis:

Grundsätzlich ist die Genehmigungsfähigkeit von Rückstrahlern der Klasse IA gemäß ECE-Regelung 3, die aus mehreren Teilflächen bestehen, bei Einhaltung verschiedener Randbedingungen auch dann möglich, wenn keine der jeweiligen „Teilflächen“ des Rückstrahlers allein die Rückstrahlwerte erfüllt.

Die maximal zulässigen Abstände der Teilflächen voneinander ergeben sich unter Beachtung der in Anhang 7, Abschnitt 2 der ECE-Regelung 3 erhobenen Forderungen. Der Technische Dienst hat zu bestätigen, daß die Anordnung der Rückstrahlerteilflächen die Forderung aus Anh. 5 Nr. 1.1 der ECE-Regelung 3 erfüllt. Weiterhin müssen die Rückstrahlerteile so miteinander verbunden sein, daß ein getrenntes Auswechseln einer Teilfläche nicht möglich ist.

Flesburg, 16.10.1997  
412-503